



Vereinbarung

**über die Aufnahme von ortsfremden Kindern in Kindertageseinrichtungen
außerhalb der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

zwischen

dem Landkreis Bad Dürkheim

und

der Stadt Neustadt

der Stadt Worms

der Stadt Frankenthal

der Stadt Ludwigshafen

dem Landkreis Kaiserslautern

dem Landkreis Donnersbergkreis

dem Landkreis Alzey-Worms

dem Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Präambel

Das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), das zum 01.07.2021 vollständig in Kraft getreten ist, bringt für die Kindertageseinrichtungen viele Neuerungen mit sich. So sieht das KiTaG beispielsweise eine Abstimmung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Bedarfsplanung vor. In diesem Zusammenhang eröffnet das KiTaG explizit die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen zwei Jugendhilfeträgern, wenn Kinder außerhalb des Jugendamtsbezirkes betreut werden (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 27 Abs. 4 KiTaG).

Um diese Regelungen zu konkretisieren und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch auch künftig bestmöglich Rechnung zu tragen, wird zwischen den obengenannten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für eine lebensnahe und verwaltungsökonomische Lösung in Form dieser Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt

- das Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (im Folgenden „bezirksfremde Kinder“ genannt), sowie
- den finanziellen Ausgleich zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim und dem beteiligten Jugendamt.

§ 2 Zusammenarbeit im Rahmen der Bedarfsplanung

- (1) Die beteiligten Jugendämter verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch für den Bereich der benachbarten Einzugsgebiete.
- (2) Auf Anfrage stellen die Parteien sich gegenseitig die relevanten Daten zur Kapazität der benachbarten Einrichtungen sowie der zu erwartenden Bedarfen in den jeweiligen Einzugsgebieten zur Verfügung.

§ 3 Kreisübergreifende Aufnahme und Betreuung von Kindern

- (1) Zuständig für das Aufnahmeverfahren sind die Einrichtungsträger in Eigenverantwortung. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) keine bedarfsgerechten Platzkapazitäten in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind. Vorrang hat die Versorgung von Kindern aus dem Einzugsgebiet;
 - b) die Aufnahme bezirksfremder Kinder zu einem Investitionsbedarf in der aufnehmenden Kindertageseinrichtung führt;
 - c) die Leistung des Trägeranteils an den Personalkosten für den entsprechenden Platz nicht sichergestellt ist.
- (2) Im Rahmen der Planungsverantwortung als Bedarfsplanungsbehörde obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die interne Festlegung von Aufnahmekriterien, Kompetenzen und Abstimmungsprozessen für die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrem jeweiligen Jugendamtsbezirk.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Fortführung der Betreuung von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt sich erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages verändert.

§ 4 Finanzierung der Personalkosten

- (1) Zuständig für die Abrechnung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Einzugsgebiet sich die aufnehmende Kindertageseinrichtung befindet.
- (2) Die Abrechnung der Landeszuweisung erfolgt im regulären Verfahren gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 2 KiTaG durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk sich die Kindertageseinrichtung befindet.
- (3) Die Zahlung der Kreiszuwendung gem. § 27 Abs. 1 KiTaG erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Jugendamtes **vor Abschluss** des Betreuungsvertrages. Im Falle einer Aufnahme ohne die vorherige erforderliche Zustimmung entfällt der Anspruch auf den Kreisanteil für diesen Platz und ist vom Einrichtungsträger selbst zu finanzieren.
- (4) Zuständig für die Aufbringung des Trägeranteils ist grundsätzlich der Einrichtungsträger. Ausgleichszahlungen zwischen Einrichtungsträgern und Ortsgemeinden sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bei Bedarf eigenverantwortlich zwischen den Einrichtungsträgern/Ortsgemeinden zu verhandeln.
- (5) In Fällen einer Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Zustimmung des zuständigen Landkreises gemäß Absatz 3 unmittelbar nach Bekanntwerden des Sachverhaltes schriftlich einzuholen.

§ 5 Ausgleich zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Es wird vereinbart, dass für die Betreuung bezirksfremder Kinder in Kindertageseinrichtungen eine Ausgleichzahlung in Höhe des anfallenden Kreisanteils gem. § 27 Abs. 4 KiTaG zu leisten ist.
- (2) Voraussetzung für die Leistung von Ausgleichszahlungen ist die schriftliche Zustimmung des Jugendamtes, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (=zahlungspflichtiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die schriftliche Anfrage ist vom aufnehmenden Jugendamt vor Abschluss eines Betreuungsvertrages an das zahlungspflichtige Jugendamt zu richten.
- (3) Erfolgt der Abschluss des Betreuungsvertrages für ein bezirksfremdes Kind ohne vorherige Zustimmung des zahlungspflichtigen Jugendamtes, so kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Ausgleichszahlungen verweigern.
- (4) Auf eine an den tatsächlichen Kosten ausgerichtete Zahlung von Ausgleichszahlungen wird aus Gründen des Verwaltungsaufwandes verzichtet. Stattdessen wird ein pauschalierter Erstattungsbetrag ermittelt.
- (5) Die Berechnung des pauschalierten Erstattungsbetrages bemisst sich anhand der durchschnittlichen, jährlichen Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft

entsprechend der gesetzlich festgelegten Vollzeitäquivalenten des belegten Platzes. Die Zuweisung des Landes sowie der Anteil des Trägers werden in Abzug gebracht.

(6) Die zugrunde gelegten, durchschnittlichen Jahres-Personalkosten werden im Jahr 2021 auf 52.900,00 € festgelegt und jährlich zum 01.01. mit 2 % dynamisiert.

(7) Die Abrechnung erfolgt für volle Monate. Sofern das Betreuungsverhältnis an einem Tag im Monat bestand, so erfolgt der Ausgleich für den gesamten Monat.

(8) Die Berechnung des pauschalierten Erstattungsbetrages kann der Anlage 1 entnommen werden.

(9) Elternbeiträge, die seitens der Eltern für die Betreuung ihres Kindes gezahlt werden, werden von den Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht.

§ 6 Sonderregelung für Bestandsfälle

Für bezirksfremde Kinder, die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden verzichten die Landkreise auf die Verweigerung einer Ausgleichszahlung mangels Vorliegen einer Zustimmung gem. § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 7 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vereinbarungspartner übermitteln sich gegenseitig bis spätestens zum 31.03. eines Jahres die im Vorjahr betreuten Kinder aus dem jeweils anderen Jugendamtsbezirk unter Angabe folgender Daten:

- Meldedaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
- Datum der Aufnahme des Kindes/ Datum Ende der Betreuung
- Art und Umfang des belegten Platzes
- Name und Ort der betreuenden Kindertageseinrichtung
- Höhe der erhobenen Elternbeiträge für die Betreuung von bezirksfremden Kindern

(3) Auf Anfrage sind dem zahlungspflichtigen Jugendamt die Betreuungsverträge oder andere geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung steht jedem Vereinbarungspartner gesondert mit einer Frist von vier Monaten vor Ende eines Kindergartenjahres zu.

(2) Ein Kindergartenjahr endet am 31. Juli eines Jahres.



(3) Im Falle der Kündigung eines Vereinbarungspartners, wird die Vereinbarung durch die weiteren Vereinbarungspartner fortgeführt.

§ 9 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Dürkheim, den xx.xx.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

xy

Anlage 1: Ermittlungsgrundlage der Höhe der pauschalierten Ausgleichszahlung

1. Berechnungsparameter

1.1. durchschnittliche jährliche Personalkosten einer päd. Fachkraft

(Ausgangswert 52.900,00 € in 2021, jährliche Erhöhung 2 v.H. vgl. § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung)

Jahr	durchschnittliche Personalkosten	Jahr	durchschnittliche Personalkosten
2021	52.900,00 €	2031	64.484,80 €
2022	53.958,00 €	2032	65.774,50 €
2023	55.037,16 €	2033	67.089,99 €
2024	56.137,90 €	2034	68.431,79 €
2025	57.260,66 €	2035	69.800,43 €
2026	58.405,87 €	2036	71.196,44 €
2027	59.573,99 €	2037	72.620,36 €
2028	60.765,47 €	2038	74.072,77 €
2029	61.980,78 €	2039	75.554,23 €
2030	63.220,40 €	2040	77.065,31 €

1.2. Anzahl der betreuten Monate (M)

1.3. Vollzeitäquivalente je Platz (VZÄ)

Platzart	Stellenanteil je Betreuungszeit in Stunden								
	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9	9,5	10
U2	0,225	0,244	0,263	0,282	0,301	0,319	0,338	0,357	0,376
Ü2	0,086	0,093	0,1	0,107	0,114	0,121	0,129	0,136	0,143

1.4. Landesanteil (L) (vgl. § 25 Abs. 2 KiTaG)

- Kita in komm. Trägerschaft 44,7 v.H.

- Kita in freier Trägerschaft 47,2 v.H.

1.5. Trägeranteil (T)

Individuell vereinbarter Trägeranteil.

2. Berechnungsformel der pauschalen Ausgleichszahlung

$$PK * M/12 * VZÄ * (100 \% - L - T)$$

Beispiel:

Abrechnungsjahr 2022; Ü2- Platz mit 9 Stunden Betreuungszeit für 7 Monate belegt in einer komm. Kita, Trägeranteil 10 v.H.

$$53.958,00 \text{ €} * 7/12 * 0,129 * (100 \% - 44,7 \% - 10 \%) = 1.839,33 \text{ €}$$